

Satzung

in der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.05.2014 in Osnabrück beschlossenen Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GIACC - Germany e.V." als Abkürzung für „Global Infrastructure Anti-Corruption Centre Germany e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein will die Korruption in der Wirtschaft bekämpfen und diesbezügliche Veränderungsprozesse in Unternehmen und Organisationen anregen und unterstützen. In Abgrenzung zu anderen Organisationen ist der Verein nicht an zurückliegenden Ereignissen, sondern an umsetzungsorientierten und praxisbezogenen Veränderungsprozessen interessiert. Somit will der Verein an der Definition von verlässlichen, nationalen und internationalen Standards (im Besonderen solcher der ISO) mitwirken. Er will diesbezügliche Informationen und Ausbildungsunterlagen zur Verfügung stellen und Informationsveranstaltungen durchführen, eine qualifizierende Aus- und Weiterbildung anbieten und umsetzungsorientierte Maßnahmen von Unternehmen und Organisationen begleiten, um nachhaltige Veränderungen in Managementsystemen zu verankern. Ziel ist somit

1. auf die Sicherstellung einer korruptionsfreien Geschäftsabwicklung hinzuwirken,
2. Unternehmen und Organisationen die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen gegen Korruption zu ermöglichen und
3. einen diesbezüglich qualifizierenden Nachweis führen zu können.

(2) Es ist die Politik des Vereins, niemanden für die Existenz von Korruption verantwortlich zu machen. Weder wird der Verein Hinweise über Korruptionsvorwürfe verfolgen, noch diesbezügliche Untersuchungen betreiben oder veranlassen, bzw. über solche berichten.

(3) Der Verein arbeitet mit der Dachorganisation „Global Infrastructure Anti-Corruption Centre Limited“, eine Organisation tätig in England unter der Adresse 130 Chartridge Lane, Chesham, Bucks, (eingetragen unter HP5 2RH, UKGIACC) ebenso eng zusammen wie mit Schwesterorganisationen in anderen nationalen Gebieten. Diesbezüglich ist der Verein

bemüht, Entwicklungen zu koordinieren und Anti-Korruptionsmaßnahmen auf internationaler Ebene zu fördern.

(4) Auf internationaler Ebene unterstützt der Verein alle Bestrebungen, Anti-Korruptionsmaßnahmen in internationalen Geschäftsbeziehungen zu integrieren und diesbezügliche Entwicklungshindernisse zu bekämpfen. Ferner unterstützt er alle Bestrebungen, solche Maßnahmen in Rahmenbedingungen zu verankern, damit bilaterale und multilaterale Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit sowie des internationalen Handels und Investitionen in Entwicklungsländern korruptionsfrei und effektiv durchgeführt werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an Transparency International Deutschland e.V. oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere gemeinnützige Organisation, welche ähnliche Ziele verfolgt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und sich einer aktiven Förderung und Verwirklichung seiner Ziele verpflichtet fühlen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium und die befürwortende Stellungnahme wenigstens eines Vereinsmitglieds.

(4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliche Mitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.

(2) Ihre Rechte und Pflichten werden durch das Präsidium festgelegt.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) In- und ausländischen Personen, die sich um die Sicherstellung einer korruptionsfreien Geschäftsabwicklung, der Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen und Organisationen und/oder der Förderung diesbezüglicher Normen besondere Verdienste erworben haben, können durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

(2) Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Präsidium. Die Austrittserklärung berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung festgelegte Frist abgelaufen und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins oder ist sein Verhalten geeignet, den Ruf des Vereins gravierend zu schädigen, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium hat bei fristgemäßer Einlegung der Berufung diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beratung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Wenn Anhaltspunkte existieren, dass ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt haben könnte, die Klärung der Sachverhalte jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt, kann das Präsidiums beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden

Mitglieds bis zur Klärung bzw. bis zu einem Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft ruht.

(2) Der Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft kann auch auf Antrag des betreffenden Mitglieds selbst erfolgen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Präsidiums beendet.

(4) Während des Ruhens der Mitgliedschaft kann das betreffende Mitglied - bis auf die Pflicht zur Beitragszahlung - keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnehmen.

(5) Beschlüsse über das Ruhen der Mitgliedschaft und deren Aufhebung können durch das Präsidium öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Verwaltungsrat und
 3. das Präsidium.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Korporative Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Organe oder durch einen von ihrem gesetzlichen Organ bevollmächtigten Vertreter aus; die Bevollmächtigung ist dem Verein anzuzeigen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme und Beratung des/der Jahresberichts/-berichte des Verwaltungsrats;
 2. Beschlussfassung über die Billigung der/die Jahresabschluss/-abschlüsse,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidiums und
 6. sonstige Anträge.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in einem zweijährigen Turnus, möglichst innerhalb der ersten 5 Monate des jeweiligen Jahres, stattfinden. Sie wird vom Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform - wobei auch die telekommunikative Übermittlung gewählt werden kann - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Verwaltungsratsvorsitzende hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Verwaltungsrat einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder, ist auch dieser abwesend, von einem sonstigen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.
- (8) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beteiligen sich weniger als drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einzuberufen, in der mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zweckänderung wirksam beschlossen werden kann.

(11) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedern zusammen.

(2) Der Verwaltungsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Rats gewählt. Weder der Verwaltungsratsvorsitzende noch dessen Stellvertreter können zugleich im Präsidium tätig sein.

(3) Der Rat besteht wenigstens aus doppelt so vielen Personen wie das Präsidium.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Sollte ein neues Mitglied erforderlich sein, wird dieses durch die bestehenden Mitglieder des Rats gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Der Verwaltungsrat wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium hat ihn einzuberufen, wenn in Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats dies schriftlich vom Präsidium verlangen. Anträge zur Tagesordnung des Verwaltungsrats können von jedem Mitglied des Verwaltungsrates gestellt werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind oder sich anderweitig an der Beschlussfassung beteiligen.

(6) Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat je eine Stimme, eine Stimmvertretung ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Im Falle, dass bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit festgestellt wird, steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, oder bei dessen Verhinderung, seinem Stellvertreter, eine zweite Stimme zu.

(7) Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist in besonders dringlichen Einzelfragen auch in Textform zulässig, wenn der Verwaltungsrat mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren zustimmt. Für die Abgabe der Stimme in Textform ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der Mitteilung in Textform an ihn betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

(8) Der Verwaltungsrat nimmt Aufgaben und Befugnisse entsprechend dieser Satzung wahr und gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Er wirkt bei der Bestimmung der Ziele und Zwecke des „GIACC Germany e.V.“ sowie deren Durchsetzung mit.

- (9) Außerdem obliegen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben:
1. Genehmigung des Haushaltsplans
 2. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
 3. Bearbeitung und Freigabe von Mitgliederinformationsbriefen
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen. Die Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher des Präsidiums.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch den Verwaltungsrat bestellt. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Mitglieds im Präsidium.

(4) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats einschließlich der Aufstellung deren Tagesordnung
3. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung deren Tagesordnung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat
4. Umsetzung von Beschlüssen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über Ausschluss, die Streichung von Mitgliedern und das Ruhen der Mitgliedschaft.

(5) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat herbeiführen.

(6) Das Präsidium beschließt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

(7) Das Präsidium beschließt in Sitzungen. Die Mitglieder sind berechtigt Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche einzuberufen. Die Einladung hat in Textform zu

erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten. Mit Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder kann auf jede Form und Frist verzichtet werden.

(8) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind Mitglieder des Präsidiums verhindert, kann ihnen auf ihren Wunsch die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform eingeräumt werden. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Das Präsidium kann seine Beschlüsse auch in einer Telefonkonferenz sowie im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren fassen. Wird im brieflichen oder telekommunikativen Verfahren beschlossen, müssen alle Präsidiumsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert und es muss mindestens eine Frist von einer Woche zur Stimmabgabe eingeräumt sein.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Vereins ist durch das Präsidium ggf. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Vereins fördernden öffentlichen Körperschaften – durch das Präsidium aufzustellen. Auf Beschluss des Verwaltungsrates ist der aufgestellte Jahresabschluss durch einen Angehörigen der steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf nur entsprechend den Bestimmungen der Satzung verwendet werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Osnabrück.

Für die Richtigkeit der Satzung:

Osnabrück, den 12.05.2014

Die Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. Carsten Ahrens

Dr. Emilio M. Colon

Prof. Heiko Hellwege

Prof. Dr. Johann D. Hellwege

Joerg Deuper

Horst Mehrrens

Neill Stansbury